

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1928/29, Wintersemester

Karlsruhe, 1928

Prüfungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294907](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294907)

6. das Postgeld für die Rückantwort und 2 Mark Gebühr für die Entscheidung auf das Zulassungsgesuch.

Gesuche, denen die erforderlichen Nachweise oder die Entscheidungsg Gebühr nicht beigelegt sind, werden nicht bearbeitet.

Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Uebersetzung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.

3. Verspätet eingereichte Gesuche werden nur ausnahmsweise berücksichtigt, wenn besondere Gründe die Verspätung entschuldigen.

Gang des Studiums. Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu solchen Uebungen, die zu ihrem Verständnis Kenntnisse bestimmter anderer Unterrichtsgegenstände erfordern, davon abhängig machen, dass der Studierende vorher an Vorlesungen und Uebungen über die vorbereitenden Unterrichtsgegenstände teilgenommen hat.

Um die Studierenden vor Missgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnützung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. Ein zwingender Charakter kommt ihnen im allgemeinen nicht zu; vergl. jedoch: Allg. Bestimmungen zur Diplomprüfungs-Ordnung § 6 letzter Absatz.

Prüfungen

1. Akademische Grade

An der Hochschule können in allen Abteilungen folgende akademische Prüfungen abgelegt werden:

- a. Die Diplomingenieurprüfung.
- b. Die Doktoringenieurprüfung.

a. Die Diplomingenieurprüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomingenieurs.

Zur Diplomprüfung werden nur ordentliche Studierende zugelassen, die das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, einer neunklassigen deutschen Oberrealschule, der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz oder einer anderen zur Hochschulreife führenden deutschen höheren Lehranstalt beibringen, sowie Inhaber des Staatsprüfungszeugnisses für den mittleren technischen Dienst in Baden mit der Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ in Verbindung mit dem Zeugnis über die in allgemein bildenden Fächern abgelegte Ergänzungsprüfung. Ueber die Zulassung von Bewerbern, die ausserhalb Badens eine entsprechende Ausbildung erfahren haben, entscheidet das Ministerium des Kultus und Unterrichts. Ausnahmen für Ausländer und im Auslande vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse auswärtiger Anstalten nach dem Urteile des Ministeriums des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint. Die Bewerber müssen zur Zeit ihrer Meldung an hiesiger Hochschule als Studierende immatrikuliert sein.

Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung, die nach zweijährigem Studium abzulegen ist und die hauptsächlich Mathematik und Naturwissenschaften umfasst, und der Hauptprüfung nach beendigem, in der Regel vierjährigem Gesamtstudium.

Die Hauptprüfung besteht in der Anfertigung einer grösseren Arbeit, der Diplomarbeit, und darauf folgender Schlussprüfung.

Von sämtlichen Abteilungen, mit Ausnahme der Abteilung für Chemie wird bei der Meldung zur Diplom- und Fachprüfung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit verlangt. Sie beträgt in der Allgemeinen Abteilung bei der Meldung zur Hauptprüfung für Angewandte Mathematik und Mechanik 3 Monate Werkstatttätigkeit, bei der Abteilung für Architektur für die Vorprüfung mindestens 3 Monate ununterbrochen durchgeführter praktischer Tätigkeit in Werkstätten oder auf Baustellen, für die Zulassung zur Schlussprüfung ist der Nachweis einer dreimonatigen Bürotätigkeit erforderlich.

Die Abteilung für Bauingenieurwesen verlangt den Nachweis über eine praktische Arbeitszeit von mindestens einem halben Jahre in einem technischen Unternehmen oder bei einem staatlichen Bauamt. Mindestens die Hälfte dieser Arbeitszeit muss bis zur Diplomvorprüfung zusammenhängend abgeleistet werden, der Rest in beliebigen Zeitabschnitten in den Ferien. Für die Aufnahme als Studierender des Vermessungswesens wird der Nachweis einer vorausgehenden praktischen Beschäftigung im staatlichen oder städtischen Vermessungsdienst von mindestens 5 Monaten Dauer verlangt.

Die Abteilungen für Maschinenwesen und Elektrotechnik*) schreiben eine zwölfmonatige praktische Arbeitszeit in der Maschinenindustrie vor, über die besondere Bestimmungen bestehen, welche vom Sekretariat bezogen werden können.

b. Die Doktoringenieurprüfung zur Erlangung der Würde eines Doktoringenieurs.

Die Promotion zum Doktoringenieur ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule, der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz oder einer anderen zur Hochschulreife führenden deutschen höheren Lehranstalt.

Welche Reifezeugnisse ausser denen der genannten Schulen noch zugelassen sind, bleibt der Entscheidung des Unterrichtsministeriums vorbehalten.

2. Der Ausweis über die Erlangung des Grades eines Diplomingenieurs an einer deutschen Technischen Hochschule oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Ferner werden diejenigen Bewerber zugelassen, die vor der Einführung des Grades eines Diplomingenieurs (28. Dezember 1899) an

*) Instruktive Auskunft hierüber gibt die vom Deutschen Ausschuss für technisches Schulwesen in Berlin NW, Ingenieurhaus herausgegebene kleine Schrift: Die Ausbildung für den technischen Beruf in der mechanischen Industrie (Maschinenbau, Schiffbau, Elektrotechnik). Ein Ratgeber für die Berufswahl. Verlag von B. G. Teubner Leipzig, Berlin. Preis 50 Pfennig.

der Technischen Hochschule Karlsruhe eine Diplomprüfung abgelegt haben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Grad eines Diplomingenieurs oder die Diplomprüfung allein, ohne vollgültiges Reifezeugnis, nicht zur Zulassung berechtigt.

Bewerber, die eine Diplomprüfung an einer andern Hochschule oder eine entsprechende Staatsprüfung abgelegt haben, können auf Antrag des Senats durch Entschliessung des Unterrichtsministeriums zur Promotion zugelassen werden.

3. Die Einreichung einer in deutscher Sprache abgefassten Abhandlung (Dissertation), die die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dartut. Ihr Gegenstand muss einem derjenigen Wissensgebiete entnommen sein, für die eine Diplomprüfung an hiesiger Hochschule besteht. Die Diplomarbeit kann nicht als Dissertation verwendet werden.

2. Prüfungen für ausserordentliche Studierende

Die Fachprüfung.

Diese stimmt inhaltlich mit der Diplomprüfung überein und zerfällt in eine Vor- und eine Hauptprüfung; letztere besteht wieder in der Ausführung einer grösseren Arbeit, der Facharbeit, und der darauf folgenden Schlussprüfung. Die Zulassungsbedingungen sind die gleichen, wie für die Diplomprüfung, nur wird das Maturitätszeugnis nicht gefordert. Sie gibt somit den ausserordentlichen Studierenden Gelegenheit, den Nachweis ihrer vollen wissenschaftlichen Durchbildung einschliesslich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

Ein akademischer Grad, entsprechend dem Titel Diplomingenieur, wird mit der Prüfung nicht erworben.

Gemeinsame Bestimmungen

Ueber Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen, Universitäten oder Akademien *) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder -Hauptprüfung beziehungsweise bei den Fachprüfungen in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet bei der Meldung zur Prüfung das Abteilungskollegium. Bei ausserdeutschen Hochschulen bedarf die Anrechnung von Semestern und Prüfungen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

Das Nähere besagen die Prüfungsordnungen, welche vom Sekretariate bezogen werden können.

*) Eine Anrechnung der Zeit, die an technischen Mittelschulen verbracht wurde, ist ausgeschlossen.

3. Staatsprüfungen und Berechtigungen

a. für Baden.

Die Zulassung zum höheren öffentlichen Dienst ist im allgemeinen an folgende Bedingungen geknüpft:

- A. für Bau-, Maschinen- und Elektroingenieure, für das Hochbaufach, für den Vermessungsdienst:
- a. Reichsangehörigkeit,
 - b. Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen deutschen Lehranstalt,
 - c. Grad eines Diplomingenieurs, erworben an der Technischen Hochschule Karlsruhe,
 - d. praktische Vorbereitung von drei Jahren im betreffenden staatlichen Dienst für Bauingenieure, Architekten und Feldmesskundige, von zwei Jahren für Maschinen- und Elektroingenieure,
 - e. Bestehen der Staatsprüfung
(Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 Seite 152/158 ff., bzw. 1914 Seite 329 ff., für Feldmesskundige 1921 Seite 97 ff.);
- B. für das Lehramt an höheren Schulen: Siehe Bekanntmachung des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 2. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XVI und vom 30. November 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Nr. 53);
- C. für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen:
- a. bis c. wie oben,
 - d. praktischer Vorbereitungsdienst an einer Gewerbeschule während zweier Schuljahre,
 - e. Bestehen der Staatsprüfung.
Der Grad eines Diplomingenieurs muss an der Technischen Hochschule Karlsruhe in der Abteilung für Maschinenwesen oder für Architektur, Fachgruppe „Gewerbelehrfach“, erworben werden.
(Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1922, Nr. 22 Seite 227/232).

b. Für das Reich und einzelne ausserbadische Bundesstaaten.

Die für das Reich gültige Prüfung als Nahrungsmittelchemiker kann in Karlsruhe vor einer vom Ministerium des Innern ernannten Prüfungskommission abgelegt werden. Die näheren Prüfungsbestimmungen finden sich in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. August 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 38). Das in diesen geforderte Studium von sechs Semestern muss auf einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule absolviert sein. Der Nachweis der an der hiesigen Hochschule abgelegten Diplomprüfung für Chemie entbindet von der Vorprüfung. (Erlass des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1905.)

Doch wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Nahrungsmittelchemiker, die die Diplomprüfung als Vorprüfung angerechnet haben wollen, in der Diplomvorprüfung Botanik als eines der beiden Wahlfächer nehmen müssen.

(Vergleiche die Diplomprüfungsordnung für Chemiker.) Andernfalls haben sie sich vor Einreichung des Zulassungsgesuches einer Ergänzungsprüfung in Botanik zu unterziehen.

Für die preussischen und hessischen Staatsprüfungen im Baufach (Architekten und Bauingenieure), sowie im Maschinenbau wird zufolge Erlasses der beteiligten Ministerien die hiesige Hochschule den preussischen und hessischen Anstalten in Bezug auf das Studium gleichgeachtet; ihre Diplomprüfung berechtigt zur Zulassung zur Prüfung im höheren Baufach und zum Staatsdienste in Preussen und Hessen.

Preise und Stipendien

An der Abteilung für Architektur findet alljährlich ein Wettbewerb unter den Studierenden statt, der die Bearbeitung eines grösseren architektonischen Entwurfes in der Art und dem Umfange der Diplomarbeit zum Gegenstande hat.

Dem Verfasser der besten Lösung wird als Preis eine goldene Medaille zuerkannt. Die preisgekrönte Arbeit sowie die übrigen von der Abteilung mit der Mindestnote 4 beurteilten Lösungen können als Diplomarbeiten oder Facharbeiten eingereicht werden.

Die Abteilung für Maschinenwesen verleiht, in der Regel jährlich am 25. Juli, dem Geburtstag von Ferdinand Redtenbacher, den Redtenbacher-Preis, und zwar in erster Linie an denjenigen Diplomingenieur, der an der Abteilung für Maschinenwesen im abgelaufenen Studienjahre die beste Diplomprüfung abgelegt hat.

Der Preis besteht in einer das Bildnis Redtenbachers zeigenden Plakette.

An der Hochschule bestehen ferner Stiftungen, aus denen Studierenden Stipendien zugewandt werden können, falls ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit erwiesen ist. Der Zeitpunkt für die Bewerbung wird alljährlich zu Anfang des Wintersemesters bekannt gegeben.

Bibliothek

Der Lesesaal der Bibliothek ist geöffnet:

Im Sommersemester von 7—12 und von 2—7, Samstags von 7—1.

Im Wintersemester von 8—12 und von 2—8, Samstags von 8—1.

In den Ferien von 8—12^{1/2}.

Die Ausleihe ist geöffnet:

Während des Semesters von 9—12 und 2—5, Samstags von 9—1.

In den Ferien von 9—12.

Die Bibliothek ist an Sonn- und Feiertagen, am Karsamstag, sowie der Reinigung wegen an einigen bekannt zu gebenden Tagen der Oster- und Sommerferien geschlossen.

Angehörige der Hochschule, ausser den Dozenten, haben beim Eintritt in den Lesesaal dem Lesesaalbeamten ihre Ausweiskarte vorzuzeigen; sonstige Besucher haben sich auszuweisen und in ein Buch einzutragen. Beim Verlassen